

Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld

Auf dieser Seite erhalten Sie alle Infos, wenn Sie sich über Kurzarbeitergeld informieren möchte, Kurzarbeit anzeigen oder beantragen wollen. Die hier eingestellten Informationen gelten sowohl, wenn Ihnen Arbeitsausfälle durch das Corona-Virus oder auch andere konjunkturellen Ursachen entstehen. Diese Seite lotst Sie durch alle Fragen. Bitte beachten Sie besonders die Hinweise zur Anzeige von Kurzarbeit.

Info (Stand: 17.03.2020)

Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen.

Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Wir aktualisieren diese Seiten sukzessive zu den neuen Regelungen.



Weitere aktuelle Informationen und Hinweise erhalten Sie auch auf den Seiten des [Bundesarbeitsministeriums](https://www.bundesarbeitsministeriums.de/weiterleitung/1478797020645)(/weiterleitung/1478797020645).

ICH MÖCHTE MICH INFORMIEREN

Sie möchten sich erstmal allgemein über Kurzarbeit informieren?

Mit Kurzarbeitergeld können Sie Arbeits- und Entgeltausfall in Ihrem Betrieb zum Teil ausgleichen. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld muss grundsätzlich auf einem unabwendbaren Ereignis oder wirtschaftlichen Gründen beruhen. Dies trifft etwa dann zu, wenn Lieferungen ausbleiben und die Produktion eingeschränkt werden muss. Ein unabwendbares Ereignis liegt auch dann vor, wenn etwa durch staatliche Schutzmaßnahmen Betriebe geschlossen werden. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit.


In zwei kurzen Videos erläutern wir Ihnen die Voraussetzungen zur Kurzarbeit (Video 1) und welche Schritte Sie unternehmen müssen, um Kurzarbeit anzuzeigen oder zu beantragen (Video 2): [So beantragen Sie Kurzarbeitergeld\(/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video\)](#)

Im [Merkblatt „Kurzarbeit](#)

(https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf)“ sind zudem alle Informationen zusammengefasst.

Wenn Sie sich telefonisch informieren möchten, können Sie unsere Hotline für Arbeitgeber anrufen.

Die Hotline ist Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr erreichbar.

 0800 45555 20

Persönlich hilft Ihnen auch die örtliche Agentur für Arbeit weiter. Wenn Sie noch keine Ansprechpartner haben, nutzen Sie gerne die [Dienststellensuche\(/weiterleitung/1478849791481\)](#).

Allgemeine Informationen zum Thema Kurzarbeit und zu weiteren Kurzarbeitergeldformen wie Saison-Kurzarbeitergeld oder Transfer-Kurzarbeitergeld, finden Sie auf unserer [Übersichtsseite \(/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen\)](#).

KURZARBEIT ANZEIGEN

Bevor Sie Kurzarbeitergeld beantragen, müssen Sie dieses bei der Agentur für Arbeit anzeigen.



Wichtig: Betriebe müssen Kurzarbeit vorher bei der Arbeitsagentur anzeigen. Erst danach können Sie dieses beantragen.

Wenden Sie sich dazu an Ihren [Arbeitgeber-Service \(/unternehmen/arbeitgeber-service\)](#). Von ihm erhalten Sie die Zugangsdaten, um Kurzarbeitergeld beantragen zu können.

Kurzarbeit können Sie über diesen [Vordruck](#)

(https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf) anzeigen. Den unterzeichneten Vordruck reichen Sie dann bitte bei Ihrer Agentur für Arbeit ein. Die nächstgelegene Arbeitsagentur können Sie über die [Dienststellensuche \(/weiterleitung/1478849791481\)](#) ermitteln:

KURZARBEITERGELD BEANTRAGEN

Sie möchten Kurzarbeit beantragen?

Den Leistungsantrag(https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf) können Sie auch online ausfüllen. Reichen Sie diesen dann bitte bei Ihrer Agentur für Arbeit ein. Weitere Hinweise (https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld_ba014273.pdf) zum Vordruck.

Den Antrag können Sie schnell sicher und jederzeit online über unser online-Portal eServices einreichen.

KURZARBEITERGELD WURDE BEREITS BEWILLIGT

Sie möchten Kurzarbeitergeld abrechnen?

Die Abrechnungsliste können Sie ebenfalls schnell sicher und jederzeit online über unser online-Portal eServices übermitteln.

Oder Sie nutzen Sie dafür diese Vorlage (https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf) und reichen diese mit Ihrem Antrag bei Ihrer Agentur für Arbeit ein.

© BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

IMPRESSUM([HTTPS://WWW.ARBEITSAGENTUR.DE/IMPRESSUM](https://www.arbeitsagentur.de/impresum))

INFORMATION & HILFE([HTTPS://WWW.ARBEITSAGENTUR.DE/HILFE](https://www.arbeitsagentur.de/hilfe))

DATENSCHUTZ([HTTPS://WWW.ARBEITSAGENTUR.DE/DATENSCHUTZ](https://www.arbeitsagentur.de/datenschutz))

RECHTLICHE HINWEISE([HTTPS://WWW.ARBEITSAGENTUR.DE/RECHTLICHE-HINWEISE](https://www.arbeitsagentur.de/rechtliche-hinweise))